

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Universität Münster
vom 22. Juni 2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum ersten Fachsemester im Masterstudiengang Chemie an der Universität Münster.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten auch für den Zugang zu einem höheren Fachsemester im Masterstudiengang Chemie an der Universität Münster.

§ 2**Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Chemie wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem gehören der Auswahlkommission die Studienkoordinatorin/der Studienkoordinator des Fachbereichs Chemie und Pharmazie als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
 - 1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 145 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Die Bewerberin / der Bewerber muss mit den vorläufigen Abschlussunterlagen eine von ihrer / seiner Hochschule ausgewiesene, deutlich ersichtliche vorläufige Durchschnittsnote vorlegen. Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 - 2. Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 4.
 - 3. Nachweise über ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 5.
 - 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 - 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records mit ausgewiesenen Leistungspunkten).

6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine in Deutschland ermächtigte Übersetzerin / einen in Deutschland ermächtigten Übersetzer zu bestätigen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,3 beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium

- im Bachelorstudiengang Chemie

an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem mindestens 80 LP in chemischen Fächern erbracht wurden.

(2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie sind ebenfalls bei einem mit Abs. 1 S. 2 fachverwandten (Chemie) Studiengang an einer deutschen oder

ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern erfüllt, sofern dieser mit einer Note von mindestens 2,3 abgeschlossen wurde und mindestens 80 LP in chemischen Fächern erbracht wurden.

(3) Ebenfalls fachlich verwandt im Sinne von Absatz 2 ist ein Studium im Studiengang Zwei-Fach-Bachelor mit dem Fach Chemie in Kombination mit einer anderen Naturwissenschaft; die in Absatz 2 genannte Mindestnote von 2,3 bezieht sich beim Zwei-Fach-Bachelor auf die Note im Fach Chemie. Auch hier ist weitere Voraussetzung, dass mindestens 80 LP in chemischen Fächern erbracht wurden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(4) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(5) Für Bewerberinnen / Bewerber ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) entsprechen. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann mit Ausnahme des Abiturzeugnisses nach S. 7 und 8 durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats erbracht werden, das zum Zeitpunkt des Stichtags des Bewerbungsschlusses nicht älter als zwei Jahre ist. Einschlägig sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests sowie vergleichbare Nachweise. Nicht einschlägig sind online-basierte Tests ohne externe Prüfungsaufsicht (z. B. Duolingo English Test).

Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen / Bewerber, die zum Zeitpunkt der Einschreibung einen englischsprachigen Bachelorstudiengang an einer Hochschule absolviert haben.

Der Nachweis ist ferner nicht erforderlich für Bewerberinnen / Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung im Fach Englisch eine Endnote von mindestens 7 Punkten ausweist. Die Endnote im Fach Englisch ergibt sich entweder aus dem Durchschnitt der in die Abiturqualifikation eingebrachten Halbjahresergebnisse (Q1–Q2) oder (b) aus der im Rahmen der Abiturprüfung erzielten Prüfungsnote, sofern Englisch als Prüfungsfach gewählt wurde.

- (6) Eine Bewerberin / Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Chemie, wenn sie / er eine Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem chemischen Studiengang an der Universität Münster oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin / der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis oder andere Unterlagen der Hochschule (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 entsprechende, deutlich ersichtliche vorläufige Durchschnittsnote ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin / einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 6

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Chemie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen / Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen / Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen / Bewerber für den Masterstudiengang Chemie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen / der Bewerber nach folgenden Kriterien:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
2. Für weitere für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Münster einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) für forschungsrelevante Praktika außerhalb des Curriculums bis zu 5 Punkte,
 - b) für einschlägige Berufserfahrungen bis zu 5 Punkte,
 - c) oder für besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, bis zu 5 Punkte vergeben.

Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 15 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen / Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin / ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie / er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr / ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin / den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin / dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin / der Rektor der Bewerberin / dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin / der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der / dem auf der Rangliste

Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin / der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Bewerberin / ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin / der Rektor ihr / ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin / dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin / ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin / dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Sommersemester 2027.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. August 2020“ (AB Uni 32/2020, S. 2710 ff.) außer Kraft.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster vom 20. Mai 2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22.06.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s